Unter die Mindeststrafe

Prozeß gegen Helmuth Schmidt

Angeklagt war Helmuth Schmidt, der acht Frauen — darunter zwei 15jährige — im Zeitraum von einem halben Jahr vergewaltigt hatte. An jedem der sieben Verhandlungstage zwischen dem 13.11. und dem 9.12.80 verlangten die Zuschauerinnen — Männer waren sozusagen keine da — die Verlegung des Prozesses in einen größeren Raum. Die, die reingelassen wurden, am ersten Tag etwa 40 von schätzungsweise 120, saßen dicht gedrängt auf den Holzbänken, z.T. eine auf dem Schoß einer anderen. Aber auch vorne der Gerichtssaal war von Frauen majorisiert. Fünf der von H.Schmidt vergewaltigten Frauen hatten Nebenklage beantragt, d.h. sie saßen da (von einer 15jährigen der Vater) zusammen mit ihren vier Anwältinnen.

Im Herbst 1979 entdeckten die Frauen des Berliner "Notruf für vergewaltigte Frauen" durch Zufall, daß die beiden Vergewaltiger, von denen zwei Frauen berichteten - die unabhängig voneinander innerhalb von wenigen Tagen zum Notruf gekommen waren - ein und derselbe sein mußten. Beide Frauen hatten H. Schmidt durch eine Kleinanzeige in einer Berliner Stadtzeitung ("Tip" und "Zitty") kennengelernt. Das war sein Trick: um Frauen in seine Wohnung zu locken, antwortete er auf Anzeigen und gab selber welche auf, in denen er eine Untermieterin, eine Babysitterin oder eine Fahrerin suchte. Bald war bekannt, daß er noch mehr Frauen vergewaltigt hatte. Aber obwohl mehrere Strafanzeigen vorlagen, dachte die Staatsanwaltschaft nicht daran, H. Schmidt zu inhaftieren.So wurde er auch am 6.November 79 wieder auf freien Fuß gesetzt. nachdem er auf die Anzeige einer 15jährigen hin kurz festgenommen worden war. Es bestehe "kein dringender Tatverdacht."

Inzwischen hatten die betroffenen Frauen, die über den Notruf Kontakt zueinander bekommen hatten, eine Öffentlichkeitskampagne gestartet. Sowohl im ‚Tip' als auch im ‚Zitty' ließen sie Warnungen an alle Frauen abdrucken, wo sie den Täter mit Namen und Adresse nannten und eine Beschreibung von ihm gaben. Sie organisierten zusammen mit dem Notruf eine Frauendemonstration, die am 1.12.79 mit 150 Frauen bei strömendem Regen stattfand. Über 100 Frauen, die von dem Skandal gehört hatten, erstatteten außerdem Anzeige gegen H. Schmidt. Die Staatsanwaltschaft unternahm immer noch nichts. Eine Staatsanwältin, die eine Inhaftierung veranlassen sollte, sagte über die von H.Schmidt vergewaltigten Frauen: "Die Frauen haben sich wirklich dämlich benommen. Die eine hat sogar ein Glas Wein bei ihm getrunken."

Ingrid !.ohstöter, die Rechtsanwältin von zwei betroffenen Frauen, hat angekündigt, daß sie strafrechtlich und disziplinarrechtlich gegen die Staatsanwaltschaft vorgehen will. Sie macht sie moralisch mitverantwortlich für die letzten drei Vergewaltigungen, die noch passieren mußten, bevor die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl gegen H. Schmidt erließ.

Daß es die Staatsanwaltschaft mit dem vielfachen Vergewaltiger bis zum Schluß nicht ernstgenommen hat, wurde beim Prozeß noch einmal deutlich. Nach sechs langen Prozeßtagen, an denen der Staatsanwalt Schmidt kaum zweimal den Mund aufgemacht hatte, hielt er "noch schnell vor der Mittagspause"sein Plädoyer. Insgesamt handelte er in knapp zehn Minuten sieben Vergewaltigungen und eine sexuelle Nötigung ab. "Der Angeklagte verriegelte die Tür, hielt die Zeugin fest und führte mit ihr gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr aus. Dies ist eine Vergewaltigung, weil sie nicht mit dem Angeklagten verheiratet war." So und ähnlich begründete der Staatsanwalt seine Strafanträge. Für jede Vergewaltigung, die fast immer in Tateinheit mit Freiheitsberaubung stand (Einsperren in der Wohnung), hatte er zwischen zwei und dreieinhalb Jahren gefordert. Als Gesamtstrafe aber acht Jahre Freiheitstrafe.

Auch das Urteil des Gerichts lautete auf acht Jahre. Aber während der Staatsanwalt für die einzelnen Vergewaltigungen jeweils von der gesetzlichen Mindeststrafe von zwei Jahren ausgegangen war, blieb das Gericht stets - mit einer Ausnahme - darunter. Als strafverschärfend gab der Richter zwar in seiner Urteilsbegründung die Vielzahl der Vergewaltigungen an, die H. Schmidt in so kurzer Zeit und trotz mehrfacher Strafanzeigen begangen hat. Dagegen stehe jedoch als Strafmilderung der § 21 StGB - "vermin-

derte Schuldfähigkeit". H.Schmidt hatte nämlich - im vollen Bewußtsein des Effekts - lang und ausführlich sein Leben geschildert. Er erzählte von seiner Kindheit in der DDR, wo er nicht nur als unerwünschtes Kind geprügelt wurde, sondern auch Prügeleien zwischen seinen Eltern mitansehen mußte. 1968 floh er auf dramatische Weise nach Westdeutschland. Nach einem schuldenreichen Leben mit "heißen Bräuten" und einem "Haufen Weiber" - so sein Bericht - , begleitet von kleineren Vergehen, wurde er schließlich 1974 beim Versuch, seiner Freundin bei der Flucht aus Ost-Berlin zu helfen, in DDR-Haft genommen und im Frühjahr 1979 von der BRD freigekauft. Aus diesen Lebenserfahrungen leitete das Gericht die verminderte Schuldfähigkeit ab: die fehlende Zuwendung in seiner Kindheit, die Aggressivität der Eltern, sein "besonderes" Verhältnis zu Frauen und die psychischen Schäden, die er infolge der DDR-Haft erlitten habe, wurden ihm in dem Spruch zugute gehalten.

Das Urteil nannte Anne Klein, eine der Anwältinnen, "eher traurig als skandalös": "Normalerweise muß man sehen, daß die meisten Angeklagten, die vor einer Kammer stehen, eine schwere Kindheit hatten und auch Haftsituationen hinter sich haben. Allein deswegen, weil H.Schmidt nun in der DDR-Haft gesessen hat und angeblich eine so schwere Kindheit hatte, wurde hier die verminderte Schuldfähigkeit angenommen, was bedeutet, daß durch die Hintertür unter die Mindesstrafe gegangen werden konnte. Man könnte sich nur wünschen, daß in anderen Verfahren so etwas generell angewandt würde. Nur muß man sich wundern, daß es ausgerechnet bei einem Vergewaltiger, abweichend vom sonstigen Vorgehen angewandt wurde."

Das Herausragende an diesem Prozeß war vor allem die starke Frauensolidarität. Schon an der Vorgeschichte ist zu erkennen, daß die Aktivitäten des Notruf, die Hartnäckigkeit der betroffenen Frauen und deren Anwältinnen notwendig waren, daß überhaupt Anklage gegen H. Schmidt erhoben wurde. Wobei ich sicher bin, daß er noch mehr Frauen vergewaltigt hat, die vielleicht nicht den Mut hatten, Anzeige gegen ihn zu erstatten. Im Vergleich zu ähnlichen Fällen wäre es nur zu leicht denkbar, daß die Verfahren von der Staatsanwaltschaft immer wieder eingestellt worden wären. Und der Prozeßverlauf selbst hat auch gezeigt, daß eine große Frauenpräsenz viel bewirken kann: der Richter und die drei Verteidiger des Angeklagten — darunter eine Frau ! — vermieden weitgehend gemeine und erniedrigende Fragen. Die vergewaltigten Frauen wurden vom vorsitzenden Richter sogar regelmäßig nach den psychischen Folgen der Vergewaltigung befragt, was für solche Verhandlungen ungewöhnlich ist.

Olga-Maria Wernet

Den vergewaltigten Frauen, die Nebenklage beantragt hatten, wurde zwar das Armenrecht zuerkannt, damit könnten sie jedoch nur einen Bruchteil ihrer Anwältinnenkosten decken. Sie bitten um finanzielle Unterstützung. Spendenkonto: Lydia Roy, Sparkasse der Stadt Berlin West, KtoNr.1110 14 88 40, Kennwort: Helmuth Schmidt.

Foto: Olga-M. Werne